



Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 16. Dezember 2020***[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.2, Ziff. 89)]***75/186. Die Rolle von Ombuds- und Mediationsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einer guten Amtsführung und der Rechtsstaatlichkeit***Die Generalversammlung,**in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Ziele und Grundsätze,**unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden² und in denen die Konferenz die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigte,**in Bekräftigung ihrer Resolutionen 65/207 vom 21. Dezember 2010, 67/163 vom 20. Dezember 2012, 69/168 vom 18. Dezember 2014, 71/200 vom 19. Dezember 2016 und 72/186 vom 19. Dezember 2017 über die Rolle von Ombuds- und Mediationsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,**unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 begrüßte und die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,*

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.



Kenntnis nehmend von den Grundsätzen zum Schutz und zur Förderung der Ombuds-Institution (Grundsätze von Venedig),

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Resolutionen 66/169 vom 19. Dezember 2011, 68/171 vom 18. Dezember 2013, 70/163 vom 17. Dezember 2015 und 74/156 vom 18. Dezember 2019 sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats 23/17 vom 13. Juni 2013³, 27/18 vom 25. September 2014⁴, 33/15 vom 29. September 2016⁵, 39/17 vom 28. September 2018⁶ und 45/22 vom 6. Oktober 2020⁷,

in Bekräftigung der funktionalen und strukturellen Unterschiede zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen einerseits und Ombuds- und Mediationsinstitutionen andererseits und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Berichte über die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Rolle der Ombuds- und Mediationsinstitutionen als separate Berichte erstellen soll,

in Anerkennung der langen Geschichte von Ombudsinstitutionen und der späteren umfangreichen Prozesse in aller Welt zur Schaffung und Stärkung von Ombuds- und Mediationsinstitutionen sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen nach Maßgabe ihres Mandats bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen können, indem sie eine gute Amtsführung und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit fördern und zu diesem Zweck das Machtungleichgewicht zwischen Einzelpersonen und öffentlichen Dienstleistern angehen,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombuds- und Mediationsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Unterstützerrolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat bei der innerstaatlichen Beilegung von Beschwerden spielen können,

in dem Bewusstsein, dass die Rolle von Ombuds- und Mediationsinstitutionen, gleichviel, ob sie nationale Menschenrechtsinstitutionen sind oder nicht, in der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie in der Förderung einer guten Amtsführung und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit besteht und dass dies sowohl eine gesonderte und zusätzliche Aufgabe als auch ein fester Bestandteil aller anderen Aspekte ihrer Tätigkeit ist,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombuds- und Mediationsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und von der Exekutive, der Judikative, den Regierungsbehörden und politischen Parteien unabhängig sind, damit sie alle unter ihre Zuständigkeit fallenden Fragen behandeln können, ohne dass ihre verfahrensbezogene Handlungsfähigkeit oder Effizienz tatsächlich oder scheinbar bedroht ist und ohne dass sie Repressalien, Einschüchterung oder Anschuldigungen jeglicher Art, online oder offline, befürchten müssen, die ihre Aufgabewahrnehmung oder die persönliche Sicherheit ihrer Bediensteten bedrohen könnten,

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda ([A/69/53/Add.1](#), [A/69/53/Add.1/Corr.1](#) und [A/69/53/Add.1/Corr.2](#)), Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum ([A/71/53/Add.1](#) und [A/71/53/Add.1/Corr.1](#)), Kap. II.

⁶ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. III.

⁷ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53A (A/75/53/Add.1)*, Kap. III. Resolution 45/22 auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-45-22.pdf>.

in Anbetracht dessen, dass Ombuds- und Mediationsinstitutionen zur Förderung einer guten Amtsführung in staatlichen Behörden und zur Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern, zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zur verbesserten Erbringung öffentlicher Dienstleistungen beitragen, indem sie Rechtsstaatlichkeit, eine gute Amtsführung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Fairness fördern,

sowie in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die vorhandenen Ombuds- und Mediationsinstitutionen zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit leisten,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, diesen Institutionen gegebenenfalls das erforderliche Mandat zu erteilen, einschließlich der Befugnis, Angelegenheiten in Eigeninitiative zu prüfen, zu überwachen und nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu untersuchen, und ihnen Schutz zu gewähren, damit sie unabhängig und wirksam gegen jede unfaire Behandlung von Personen oder Gruppen vorgehen können, und wie wichtig es ist, dass die Autonomie, die Zuständigkeit und die Unparteilichkeit der Ombudsperson und des Prozesses von staatlicher Seite unterstützt werden,

betonend, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität dieser Institutionen sind, und mit Befriedigung von den Anstrengungen derjenigen Staaten Kenntnis nehmend, die ihren Ombuds- und Mediationsinstitutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich auch indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen oder diese Funktionen gestärkt haben,

sowie betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle dabei spielen können, Regierungen hinsichtlich der Abfassung oder Änderung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politiken, der Ratifikation einschlägiger internationaler Übereinkünfte und der Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nationalen Praxis mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der betreffenden Staaten zu beraten,

ferner betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ombudsstellen und Mediatorinnen und Mediatoren ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Verbände von Ombuds- und Mediationsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den aktiven laufenden Arbeiten des Internationalen Instituts für Ombudspersonen, eines globalen Netzwerks der Ombudspersonen, und seiner engen Zusammenarbeit mit den aktiven regionalen Ombuds- und Mediationsverbänden und -netzwerken, darunter der Verband von Ombudspersonen des Mittelmeerraums, die Iberoamerikanische Föderation von Ombudspersonen, der Ombuds- und Mediationsverband der Frankophonie, der Asiatische Verband von Ombudspersonen, der Afrikanische Ombuds- und Mediationsverband, das Arabische Netzwerk von Ombudspersonen, die Europäische Netzwerkinitiative für Mediation, die Pazifische Allianz der Ombudspersonen und die Eurasische Allianz der Ombudspersonen, sowie anderen aktiven Ombuds- und Mediationsverbänden und -netzwerken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸;
2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*,
 - a) zu erwägen, im Einklang mit den Grundsätzen zum Schutz und zur Förderung der Ombuds-Institution (Grundsätze von Venedig) auf nationaler und gegebenenfalls auf

⁸ A/75/224.

regionaler oder lokaler Ebene unabhängige und autonome Ombuds- und Mediationsinstitutionen zu schaffen oder zu stärken, entweder als nationale Menschenrechtsinstitutionen oder zusätzlich zu diesen;

b) Ombuds- und Mediationsinstitutionen, wo es sie gibt, mit dem erforderlichen Verfassungs- und Rechtsrahmen sowie mit staatlicher Unterstützung und staatlichem Schutz, angemessenen Haushaltsmitteln für Personal und anderweitigen Haushaltsbedarf und einem breiten, alle öffentlichen Dienstleistungen umfassenden Mandat auszustatten, ihnen die erforderlichen Befugnisse zu übertragen, damit sichergestellt ist, dass sie über das nötige Instrumentarium verfügen, um Probleme herausgreifen, Missstände in der Verwaltung beseitigen, eingehende Untersuchungen durchführen und die Ergebnisse übermitteln zu können, und sie mit allen sonstigen angemessenen Mitteln auszustatten, um die effiziente und unabhängige Ausübung ihres Mandats zu gewährleisten und die Rechtmäßigkeit und Glaubwürdigkeit ihrer Tätigkeit als Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung einer guten Amtsführung und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu erhöhen;

c) durch angemessene Schritte sicherzustellen, dass bei der Ernennung von Ombudspersonen, Mediatorinnen oder Mediatoren, wo es sie gibt, die volle Unabhängigkeit der Ombuds- und Mediationsinstitutionen und ihrer Arbeit sowie ihre Anerkennung und Achtung durch den Staat gewahrt werden;

d) den Ombuds- und Mediationsinstitutionen, wo es sie gibt, ein klares Mandat zu erteilen, um ihnen die Verhütung und angemessene Ausräumung jeglicher unfairer Behandlung und aller Missstände in der Verwaltung sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Berichterstattung über ihre Tätigkeit, je nach Bedarf sowohl allgemein als auch zu spezifischen Fragen, zu ermöglichen;

e) durch geeignete Schritte sicherzustellen, dass die Ombuds- und Mediationsinstitutionen, wo es sie gibt, ausreichend vor Nötigung, Repressalien, Einschüchterung und Bedrohung, auch seitens anderer Behörden, geschützt sind und dass solche Handlungen umgehend und ordnungsgemäß untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

f) die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)⁹ gebührend zu berücksichtigen, wenn sie den Ombuds- und Mediationsinstitutionen die Rolle nationaler Präventiv- und Kontrollmechanismen zuweisen;

g) nach Bedarf in Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle von Ombuds- und Mediationsinstitutionen zu schärfen;

h) in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Internationalen Institut für Ombudspersonen und anderen internationalen und regionalen Organisationen von Ombudspersonen bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung ihrer Ombuds- und Mediationsinstitutionen weiterzugeben und auszutauschen;

3. *erkennt an*, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien jeder Staat das Recht hat, für die nationalen Institutionen, einschließlich der Ombuds- und Mediationsinstitutionen, den Rahmen zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am besten entspricht, um die Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften zu fördern;

⁹ Resolution 48/134, Anlage.

4. *erkennt an*, dass die praktische Wirksamkeit des gewählten Rahmens für solche nationalen Institutionen im Einklang mit international akzeptierten und anerkannten Standards überwacht und bewertet werden soll und dass dieser Rahmen weder die Autonomie noch die Unabhängigkeit der Institution gefährden noch ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihres Mandats beeinträchtigen soll;

5. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hohen Kommissariats für Menschenrechte an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombuds- und Mediationsinstitutionen, sei es vor Ort oder virtuell;

6. *legt* den Mitgliedstaaten und den regionalen und internationalen Ombuds- und Mediationsinstitutionen *nahe*, mit dem Hohen Kommissariat in allen maßgeblichen Fragen regelmäßig Kontakte zu pflegen, Informationen auszutauschen und bewährte Verfahren weiterzugeben;

7. *ermutigt* das Hohe Kommissariat, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombuds- und Mediationsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und deren Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

8. *legt* den Ombuds- und Mediationsinstitutionen, wo es sie gibt, *nahe*,

a) ihre Tätigkeit soweit angezeigt im Einklang mit allen einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich der Pariser Grundsätze und der Grundsätze von Venedig, auszuüben, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und sie besser zu befähigen, die Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Förderung einer guten Amtsführung und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen;

b) sofern die jeweilige Ombuds- oder Mediationsinstitution die nationale Menschenrechtsinstitution ist, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat ihre Akkreditierung durch die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren kann;

c) der Behörde, die die Ombudsperson, die Mediatorin oder den Mediator des jeweiligen Mitgliedstaats ernannt, im Interesse der Rechenschaftslegung und der Transparenz mindestens einmal jährlich öffentlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

d) mit zuständigen staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten und eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen aufzubauen, ohne ihre Autonomie oder Unabhängigkeit zu beeinträchtigen;

e) in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur stärkeren Bekanntmachung ihrer Rolle und Aufgaben durchzuführen;

f) mit dem Internationalen Institut für Ombudspersonen, der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Netzwerken und Verbänden Erfahrungen, Erkenntnisse und bewährte Verfahren auszutauschen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Hindernisse, auf die die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gestoßen sind, sowie über bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung von Ombuds- und Mediationsinstitutionen.

*46. Plenarsitzung
16. Dezember 2020*